

1. Strafprozeßordnung - StPO

§ 3

(1) Personen, die den Befähigungsnachweis erbracht haben, werden vom Minister der Justiz zum Dolmetscher oder Übersetzer für die Gerichte und Staatlichen Notariate bestellt.

(2) Die Urkunde über die Bestellung (Anlage) wird dem Dolmetscher oder Übersetzer vom Direktor des Bezirksgerichts ausgehändigt, in dessen Bezirk der Dolmetscher oder Übersetzer wohnhaft ist. Der Dolmetscher oder Übersetzer erhält neben der Bestellungsurkunde einen Stempel mit folgender Aufschrift:

(Staats-
wappen N.N.
Vom Minister der Justiz der Deutschen Demokratischen Republik zum Dolmetscher/Übersetzer für die Sprache bestellt.

Für Dolmetscher oder Übersetzer des Fremdsprachendienstes der Deutschen Demokratischen Republik 'Intertext' wird ein Stempel mit folgender Aufschrift verwendet:

Intertext

Fremdsprachendienst der Deutschen Demokratischen Republik

(Staats-
wappen Vom Minister der Justiz der Deutschen Demokratischen Republik be-
derDDR) fugt, die Richtigkeit der durch den Sprachmittler
Herrn/Frau.....

vorgenommenen Übersetzung aus der Sprache in die Sprache zu bestätigen.

Unterschrift

Außenstelle

Der Stempel wird zweisprachig hergestellt. Er wird dem Dolmetscher oder Übersetzer vom Direktor des Bezirksgerichts ausgehändigt.

§ 4

(1) Der Dolmetscher oder Übersetzer ist bei der Aushändigung der Bestellungsurkunde zur gewissenhaften und wahrheitsgetreuen Übersetzung sowie zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Er ist darüber zu belehren, daß er von der Wahrnehmung seiner Aufgaben ausgeschlossen ist, wenn er in der gleichen Sache als Richter, Zeuge oder Sachverständiger tätig geworden ist, oder diese ablehnen kann, wenn dadurch eigene Interessen berührt werden.

(2) Über die Verpflichtung und die Belehrung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Dolmetscher oder Übersetzer und dem Direktor des Bezirksgerichts zu unterschreiben ist.

§ 5

(1) Der Übersetzer hat die Richtigkeit der von ihm vorgenommenen Übersetzungen jeweils durch seine Namensunterschrift unter Befügung seines Stempels zu bestätigen.

(2) Durchschläge oder Abschriften der Übersetzungen dürfen nur in der Anzahl hergestellt werden, die das Gericht benötigt. Eine Zurückbehaltung von Durchschlägen oder Abschriften der Übersetzungen durch den Übersetzer ist nicht zulässig.

§ 6

(1) Die bestellten Dolmetscher und Übersetzer unterstehen der Aufsicht des Ministeriums der Justiz; sie haben auf Verlangen den Beauftragten des Ministeriums der Justiz jederzeit Rechenschaft über ihre Tätigkeit abzulegen.

(2) Bei den Bezirksgerichten werden Listen der zu Dolmetschern oder Übersetzern bestellten Personen nach Sprachen geordnet geführt. Jeder Dolmetscher oder Übersetzer hat sich nach der Verpflichtung mit seiner Namensunterschrift in die Liste der im Bezirk wohnhaften Dolmetscher oder Übersetzer einzutragen..

(3) Die Namen der zugelassenen Dolmetscher oder Übersetzer werden vom Ministerium der Justiz bekanntgemacht.

§ 7

Die Vergütung für die Tätigkeit der Dolmetscher und Übersetzer erfolgt nach der **Honorarordnung für Dolmetscher und Übersetzer vom 5. April 1974 (Sonderdruck Nr. 772 des Gesetzblattes).**"

Die gen. Honorarordnung ist außer Kraft. Es gilt jetzt die AO vom 19.12. 1979 über die Honorierung von Sprachmittlungsleistungen - Honorarordnung für Dolmetscher und Übersetzer - (GBl. Sdr. Nr. 1031; Ber. GBl. I 1980 Nr. 21 S. 214)1

§ 8

Durch diese Anordnung werden die vor ihrem Inkrafttreten erfolgten Bestellungen von Dolmetschern und Übersetzern nicht berührt.

§ 9

(1) Diese Anordnung tritt am 15. Februar 1976 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 11. Mai 1963 über die Bestellung von Dolmetschern und Übersetzern für die Gerichte und Staatlichen Notariate (GBl. II Nr. 52 S. 371) außer Kraft."

2. Vgl. ferner die RV Nr. 1/81 des Ministers der Justiz vom 9.4. 1981 über die Flinzuziehung von Dolmetschern und Sachverständigen für Gehörlose in Verfahren vor den Gerichten und Staatlichen Notariaten (Dul B 2- 1/81 und LI Nr. 28/87 des MdJ) sowie die Liste der Dolmetscher und Sachverständigen für Gehörlose vom 1.12. 1987 (LI Nr. 28/87 des MdJ) und vom 12. 7. 1988 (LI Nr. 13/88 des MdJ).